

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 4 Nr. 9 Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 Satz 3 KHG).

In Artikel 1 § 4 Nr. 9 Buchstabe a ist der einzufügende Satz 3
zu streichen.

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der bisher nach § 17 Abs. 1 Bundespflegesatzverordnung mögliche Gewinn- und Verlustausgleich ermöglicht es, bei der Vorkalkulation nicht erwartete Entwicklungen nachkalkulatorisch zu berücksichtigen, ohne daß kurzfristige Pflegesatzänderungen vorgenommen werden müssen. Mißbräuchliche Entwicklungen sind nicht beobachtet worden, zumal in der Praxis außerordentlich hohe Anforderungen an Rechnungswesen und sparsame Wirtschaftsführung der Krankenhäuser gestellt werden, die den Ausgleich in der Vergangenheit auf wenige Ausnahmefälle begrenzt haben. Es besteht deshalb kein Anlaß, von der bisherigen Regelung abzugehen. Laufzeiten für Pflegesätze sind abzulehnen, weil sie – insbesondere bei unerwarteten Entwicklungen – die erforderliche Flexibilität in der Pflegesatzgestaltung gefährden.